jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/1/5 LVwG-2017/22/2907-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.01.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.01.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs3
AVG §18 Abs4

Rechtssatz

Der in der Fertigungsklausel angeführte Name des Genehmigenden (hier „Bürgermeister XY") muss mit dem Namen der Person, die den Bescheid (händisch oder elektronisch) unterfertigt hat (hier elektronische Fertigung durch den Amtsleiter), übereinstimmen. Mangels einer solchen Genehmigung fehlt es der in Prüfung stehenden Erledigung an der Bescheidqualität.

Schlagworte

Baubewilligung; Behörde; Fertigungsklausel; Fertigung; Genehmigender; absolute Nichtigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2017.22.2907.1

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, https://www.lvwg-tirol.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at